

Praxisbeispiele für die Meldungen von Diagnosedaten

Beispiel 1:

Bei einer Patientin wurde im Rahmen des Mammographie-Screenings die Diagnose eines Mammakarzinoms gesichert. Für das weitere Staging wird die Patientin stationär im Krankenhaus aufgenommen. Muss der Sachverhalt an das Krebsregister gemeldet werden?

Antwort:

Ja, die Information ist meldepflichtig. Bei einer weiteren Meldung zum gleichen Meldeanlass mit einem weitergehenden Sachgehalt besteht auch eine Meldepflicht.

Hier ist neben der Diagnosemeldung aus dem Screening auch eine Diagnosemeldung aus dem Krankenhaus zu erwarten.

Beispiel 2:

Ein Patient berichtet seinem behandelnden Hausarzt, dass bei einer Polypektomie ein Kolonkarzinom bei ihm gesichert worden ist. Muss der Hausarzt eine Diagnosemeldung übermitteln?

Antwort:

Nein, die Ärztin bzw. der Arzt, der das Kolonkarzinom diagnostiziert hat, muss die Diagnosemeldung an das Krebsregister melden. Die Meldepflicht besteht für die Ärztin/den Arzt, die/der nach hinreichender Sicherung die Diagnose gestellt hat.

Beispiel 3:

Innerhalb einer leitliniengerechten Nachsorgeuntersuchung wird bei einem Patienten ein Lokalrezidiv gesichert. Muss bei der Diagnose eines Lokalrezidives erneut eine Diagnosemeldung übermittelt werden?

Antwort:

Nein. Die Sicherung von Rezidiven ist als Verlaufsmeldung mit Angabe eines rTNM zu melden.